

Fremdevaluation für allgemein bildende Schulen mit weniger als fünf Lehrkräften (Schulleitung nicht mitgezählt)

Gemäß § 114 Abs. 1 Schulgesetz in Verbindung mit § 9 der Evaluationsverordnung führt das Landesinstitut für Schulentwicklung die Fremdevaluation an jeder öffentlichen Schule in Baden-Württemberg durch. Die Lehrkräfte sind zur Mitwirkung verpflichtet. Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist eine Fremdevaluation an Schulen mit weniger als fünf Lehrkräften (Schulleitung *nicht* mitgerechnet) wegen einer möglichen personellen Zuordnung erhobener personenbezogener Daten zu einer konkreten Person jedoch nur dann möglich, wenn sich alle Lehrkräfte bereit erklären, an der Fremdevaluation mitzuwirken.

Für die Berechnung der Zahl der Lehrkräfte gilt hierbei folgendes: Als Lehrkräfte der Schule gelten alle Lehrkräfte der Schule, die in einem Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis *mit dem Land Baden-Württemberg* stehen, unabhängig vom Umfang ihrer Unterrichtsverpflichtung und gleichgültig, ob sie im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt sind. An die Schule abgeordnete Lehrkräfte sind mitzuzählen. *Lehramtsanwärter/-innen* sind ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt (Erteilung von selbstständigem Unterricht) wie Lehrkräfte zu behandeln. Kirchliche Lehrkräfte (Pfarrer, Diakone, Katecheten etc.) sind nicht zur Mitwirkung bei der Fremdevaluation verpflichtet. Sie zählen bei der Berechnung mit, wenn sie sich bereit erklären, an der Fremdevaluation mitzuwirken und am Lehrerinterview teilzunehmen.

Damit sich diese kleinen Schulen vom Landesinstitut für Schulentwicklung (LS) evaluieren lassen können, hat das LS in Absprache mit dem Kultusministerium folgendes Verfahren entwickelt: Die Teamleitung des Evaluationsteams des LS erfragt beim telefonischen Erstkontakt mit der Schule die tatsächliche Anzahl der an der Schule beschäftigten Lehrkräfte und klärt mit der Schulleitung ab, ob kirchliche Lehrkräfte bereit sind, an der Fremdevaluation mitzuwirken. Sollte die Anzahl der Lehrkräfte insgesamt die Zahl 5 unterschreiten, erhält die Schule ein Formular zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung (siehe Muster auf der zweiten Seite).

Wenn eine entsprechende Schule an der Fremdevaluation teilnehmen möchte, müssen alle Lehrkräfte vor der Fremdevaluation ihre schriftliche Einwilligung mit ihrer Unterschrift erklären. Der Schulleiter holt die Einwilligungserklärungen einzeln von jeder Lehrkraft ein und nimmt sie zu den Schulakten. Daraufhin teilt er dem LS schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Fremdevaluation vorliegen. Die Fremdevaluation wird vom LS nur durchgeführt, wenn dem LS die schriftliche Bestätigung der Schulleitung vorliegt. Andernfalls verzichtet das LS auf die Durchführung der Fremdevaluation.

Muster

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Von dem Informationsblatt des Landesinstituts für Schulentwicklung zur „Fremdevaluation für allgemein bildende Schulen mit weniger als fünf Lehrkräften“ habe ich Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass anlässlich der Fremdevaluation an meiner Schule in Anbetracht der geringen Anzahl von Lehrkräften nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Formulierungen im Evaluationsbericht, der auch der Schulaufsicht sowie dem Schulträger zugeht und der den schulischen Gremien vorgestellt wird, eine Zuordnung zu bestimmten Personen zulassen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, an der Durchführung der Fremdevaluation durch das Landesinstitut für Schulentwicklung an der

(Name der Schule)

(Schuljahr)

mitzuwirken. Dies gilt auch für das Gruppeninterview der Lehrkräfte durch das Evaluationsteam des Landesinstituts.

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung der Einwilligung keinerlei Nachteile für mich mit sich bringt und eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

(Name der Lehrkraft)

(Unterschrift)